

Nordbayerischer Musikbund e.V.

Oberfranken · Unterfranken · Mittelfranken · Oberpfalz



Bezirksverband Oberfranken

Der Bezirksverband Oberfranken im Nordbayerischen Musikbund e. V. erlässt auf Grundlage § 15 Abs. 10 der Satzung des Nordbayerischen Musikbundes e. V. in der Fassung vom 01.10.2019 die nachfolgende Bezirksordnung.

BEZIRKSORDNUNG für den BEZIRKSVERBAND OBERFRANKEN im Nordbayerischen Musikbund e. V.

§1 Bezirksverband

Der Bezirksverband Oberfranken umfasst die Landkreise Bamberg, Bayreuth, Coburg, Forchheim, Hof, Wunsiedel, Kronach, Kulmbach und Lichtenfels sowie die kreisfreien Städte Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof im Regierungsbezirk Oberfranken.

§2 Organe des Bezirksverbandes

Die Organe des Bezirksverbandes sind:

1. Bezirksvorstand
2. Erweiterter Bezirksvorstand
3. Bezirksversammlung
4. Musikkommission

Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfindung in diesen Organen gilt § 7 Abs. 2 und 3 der Satzung des NBMB.

Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich.

Über den Verlauf von Versammlungen und Sitzungen der einzelnen Organe sind vom jeweiligen Schriftführer Protokolle innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Veranstaltung anzufertigen. Diese müssen vom ausführendem Schriftführer unterzeichnet und zur Kenntnisnahme dem Bezirksvorsitzendem vorgelegt werden. Die Protokolle sind nach Kenntnisnahme durch den Bezirksvorsitzenden an alle Mitglieder des jeweiligen Organs zu verteilen, bzw. in der gemeinsamen Dateiablage des NBMB den Zugriff zu gewährleisten, und in der nächsten Versammlung des jeweiligen Organs zu genehmigen.

Der jeweilige Vorsitzende darf nicht Protokollführer sein.

§ 3 Bezirksvorstand



Bezirksverband Oberfranken

1. Der Bezirksvorstand besteht aus den in § 15 Abs. 2 der Satzung des NBMB genannten Personen.

2. Der Bezirksvorstand gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung des NBMB wird um folgende Mitglieder erweitert:

- dem Bezirksschriftführer
- dem Bezirksinternetbeauftragten

Die oben genannten Vorstandsmitglieder werden ebenso durch die Bezirksversammlung gewählt.

3. Die Vertretungsberechtigung des Bezirksvorsitzenden wird analog des § 8 Punkt 9 Satzung NBMB gehandhabt. Weiterhin siehe dazu § 15 Punkt 6 der Satzung NBMB.

4. Der Bezirksvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Die Tagung ist mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Übermittlung der schriftlichen Einladung auf elektronischem Wege ist statthaft.

5. Der Bezirksvorstand ist auf Bezirksverbandsebene für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich dem erweiterten Bezirksvorstand oder der Bezirksversammlung vorbehalten sind.

Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner für Mitgliedsvereine des NBMB innerhalb des Bezirksverbandes
- Vertretung des Verbandes in Politik und Gesellschaft innerhalb des Regierungsbezirkes
- Entwurf und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Vertretung des Verbandes in überregionalen Gremien und Interessensvertretung innerhalb des Regierungsbezirkes
- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von Ehrungen des NBMB in Absprache mit den jeweils zuständigen Kreisverbänden innerhalb unseres Bezirksverbandes.

6. Der Bezirksvorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 4 Erweiterter Bezirksvorstand



Bezirksverband Oberfranken

1. Der Erweiterte Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus dem Bezirksvorstand nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Bezirksordnung und den in § 15 Abs. 2 der Satzung des NBMB genannten Personen. Weiterhin gehören die zwei stv. Bezirksdirigenten, der stv. Bezirksjugendreferent, der Bezirksstabführer und der Ehrungsbeauftragte des Bezirksverbandes diesem Organ an.

2. Der Erweiterte Bezirksvorstand tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr. Die Tagung ist vom Bezirksvorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Übermittlung der schriftlichen Einladung auf elektronischem Wege ist statthaft.

3. Der Erweiterte Bezirksvorstand hat folgende Aufgaben:

- Einbringen von Anträgen, Beratung und Festlegung von Schwerpunkten der inhaltlichen Arbeit im Bezirksverband und in den Kreisverbänden innerhalb des Bezirksverbandes
- Gegenseitiger Informationsaustausch.

§ 5 Bezirksversammlung

1. Die ordentliche Bezirksversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist vom Bezirksvorsitzenden mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Weiterhin gelten die Bestimmungen des § 10.2 Satzung des NBMB.

Eine Übermittlung der schriftlichen Einladungen auf elektronischem Wege ist statthaft.

2. Die Bezirksversammlung ist zuständig für:

2.1 Entgegennahme und Besprechung der Rechenschaftsberichte des Bezirksvorstandes

2.2 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

2.3 Entlastung des Bezirksvorstandes und des erweiterten Bezirksvorstandes

2.4 Wahl des Bezirksvorstandes

2.5 Wahl der Kassenprüfer

2.6 Verabschiedung und Änderung der Bezirksordnung

3. Die Bezirksversammlung setzt sich ausfolgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- Bezirksvorstand gemäß § 3 Abs. 1 einschließlich der unter § 3 Abs. 2 genannten Personen



Bezirksverband Oberfranken

plus alle nicht dem Bezirksvorstand angehörigen Kreisvorsitzenden

- jeweils dem Vorsitzenden oder einem Vertreter der Mitgliedsvereine des Bezirksverbandes im NBMB.

4. Das Wahlverfahren bei der Bezirksversammlung erfolgt analog nach § 11 Abs. 1 bis 8 der Satzung des NBMB.

5. Durch einfache Mehrheit (siehe dazu §11.4 Satzung NBMB) kann die Bezirksversammlung davon abweichend festlegen, dass die Wahl für Positionen, für die nur ein Wahlvorschlag vorliegt, in offener Abstimmung durch Handzeichen erfolgt.

6. Fördernde Mitglieder, Mitglieder von Arbeitsgruppen des Bezirksverbandes, Musiker, Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglieder und Ehrengäste sind zur Teilnahme an der Bezirksversammlung berechtigt. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

7. Anträge, die in der Bezirksversammlung behandelt werden sollen, können von jedem Mitgliedsverein des Bezirksverbandes gestellt werden. Diese müssen mindestens 14 Tage schriftlich vor dem Versammlungstermin beim Bezirksvorsitzenden eingegangen sein. Sonstige Anträge, die später oder in der Bezirksversammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Zulassung eines Beschlusses der Bezirksversammlung. Ein Antrag auf Änderung der Bezirksordnung muss in der Tagesordnung der Bezirksversammlung unter Angabe der zu ändernden Paragraphen mitgeteilt werden.

8. Es dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, die der Satzung des Nordbayerischen Musikbundes e.V. entgegenstehen.

§ 6 Musikkommission

1. Die Musikkommission des Bezirksverbandes setzt sich zusammen aus:

- Bezirksdirigent
- Zwei stellvertretende Bezirksdirigenten
- Bezirksstabsführer
- Bezirksjugendreferent
- Stellvertretender Bezirksjugendreferent
- Kreisdirigenten
- Bezirksvorsitzendem - oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter

Nordbayerischer Musikbund e.V.

Oberfranken · Unterfranken · Mittelfranken · Oberpfalz



Bezirksverband Oberfranken

Weitere Mitglieder der Musikkommision werden auf Vorschlag des Bezirksdirigenten vom Bezirksvorstand in die Musikkommision berufen. Vorsitzender der Musikkommision ist der Bezirksdirigent.

2. Die Musikkommision tagt nach Bedarf mindestens einmal im Kalenderjahr. Die Tagung ist vom Bezirksdirigenten mindestens 2 Wochen vorher durch Einladung mit Tagesordnung einzuberufen.

3. Aufgabe der Musikkommision ist es, die musikalischen Aktivitäten (Bezirksorchester, Lehrgänge D1 / D2, Workshops, Wertungsspiele, Seminare) zu steuern und zu evaluieren.

5. Näheres kann in der Geschäftsordnung des Bezirksvorstandes geregelt werden.

§ 7 FACHKOMMISSIONEN, BEIRAT und ARBEITSGRUPPEN

1. Der Bezirksvorstand kann bei Bedarf weitere Fachkommissionen, projektbezogene Arbeitsgruppen und einen Beirat einsetzen.

2. Diese Gremien haben beratende Funktionen, welche die Aufgaben und Ziele des Bezirksverbandes unterstützen.

3. Die Mitglieder der Gremien werden vom Bezirksvorstand berufen. Die Amtszeit ist zeitlich z.B. entsprechend einer vereinbarten Projektarbeit begrenzt.

4. Der Vorsitzende wird durch das jeweilige Gremium mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 8 BEZIRKSVORSITZENDER

1. Der Bezirksvorsitzende ist verantwortlich für die satzungsgemäße Abwicklung der Geschäfte des Bezirksverbandes.

2. Der Bezirksvorsitzende leitet die Sitzungen und Versammlungen der Organe gemäß § 2 Absatz 1-3 des Bezirksverbandes. Darüber hinaus hat er das Recht, an allen Sitzungen der weiteren Gremien des Bezirksverbandes teilzunehmen.

3. Der Bezirksvorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der Bezirksversammlung, des Bezirksvorstandes und des Erweiterten Bezirksvorstandes umgesetzt werden. Verstößt ein Beschluss der genannten Organe nach Einschätzung des Bezirksvorsitzenden gegen die Satzung des Nordbayerischen Musikbundes e. V. oder gegen andere Rechtsvorschriften oder Rechtsnormen, so hat er den Vollzug des Beschlusses auszusetzen und unverzüglich eine

Nordbayerischer Musikbund e.V.

Oberfranken · Unterfranken · Mittelfranken · Oberpfalz



Bezirksverband Oberfranken

Klärung durch die zuständigen Organe des Nordbayerischen Musikbundes e. V. herbeizuführen.

4. Dem Bezirksvorsitzenden obliegt die Vertretung des Bezirksverbandes in der Öffentlichkeit.
5. Der Bezirksvorsitzende ist weisungsberechtigt gegenüber den Mitgliedern des Bezirksvorstandes und des Erweiterten Bezirksvorstandes sowie der weiteren Gremien des Bezirksverbandes.
6. In Angelegenheiten des Bezirksverbands vertreten der Bezirksvorsitzende und ein stellvertretender Bezirksvorsitzender gem. § 3 Abs. (2) gerichtlich und außergerichtlich den Nordbayerischen Musikbund e. V.
7. Der Bezirksvorsitzende hat das Recht, sich von der satzungsgemäßen Verbandsführung der Kreisverbände und der zweckentsprechenden Verwendung der durch den Bezirksverband zugeflossenen Haushaltsmittel zu überzeugen.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Bezirksversammlung wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Als Kassenprüfer kann nur ein Mitglied eines Mitgliedsvereins nach §4 Punkt 1 Satzung NBMB gewählt werden, welcher die für das Amt erforderlichen Kenntnisse besitzt. Kassenprüfer dürfen nicht dem Bezirksvorstand oder dem erweiterten Bezirksvorstand angehören und müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Eine unmittelbare Wiederwahl für eine weitere Amtsdauer ist nicht zulässig.
2. Die gewählten Kassenprüfer prüfen mindestens eine Woche vor dem Termin der Bezirksversammlung die Geschäftstätigkeit des Bezirksvorstandes.
3. Die Kassenprüfer sind uneingeschränkt berechtigt jederzeit, schriftliche und elektronische gespeicherte Unterlagen des Bezirksvorstandes einzusehen. Der Bezirksvorstand und insbesondere der Bezirksgeschäftsführer/- Schatzmeister sind zur Auskunft verpflichtet.
4. Der Bezirksgeschäftsführer hat die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise zum festgelegten Prüfungszeitpunkt prüfungsfertig und lückenlos bereitzuhalten. Er ist zur Mitwirkung an der Prüfung verpflichtet.
5. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis und Feststellungen ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstellen, durch ihre Unterschrift zu bestätigen und den Bericht der Bezirksversammlung vorzutragen.

Nordbayerischer Musikbund e.V.

Oberfranken · Unterfranken · Mittelfranken · Oberpfalz



Bezirksverband Oberfranken

§ 9 Mitgliedermeldung / Datenschutz

Hinsichtlich der Mitgliedermeldung und des Datenschutzes gelten grundsätzlich die Bestimmungen von § 19 der Satzung des Nordbayerischen Musikbundes (NBMB).

§ 10 Inkrafttreten

Die Bezirksordnung tritt mit Beschluss der Bezirksversammlung vom 21.05.2022 mit sofortiger Wirkung in Kraft.